



Inhalt:

1. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 02.03.2022
2. Landkreis Börde: Hinweis auf die Bekanntmachung über den Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde
3. Kommunalservice Landkreis Börde AöR : Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalservice Landkreis

4. Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)
5. Wasserverband Haldensleben: Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben
6. Wasserverband Haldensleben: Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2022
7. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Wolmirstedt, den 25.02.2022

Wasserverband Haldensleben

Hinweis auf die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages am 02.03.2022

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 02.03.2022 auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 02.03.2022

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde
Der Landrat

Hinweis auf die Bekanntmachung über den Sitzübergang auf nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde

Hiermit wird darauf hingewiesen, dass die Bekanntmachung über den Sitzübergang auf den nächstfestgestellten Bewerber im Kreistag des Landkreises Börde auf der Internetseite des Landkreises Börde unter: <https://www.landkreis-boerde.de/landkreis/kreispolitik/amtsblatt-bekanntmachungen/bekanntmachungen> veröffentlicht wurde.

Haldensleben, 02.03.2022

gez. M. Stichnoth
Landrat

Landkreis Börde

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 23.09.2021

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSAS. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), der §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA, S. 44), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA, S. 610), sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), hat die Kommunalservice Landkreis Börde AöR in ihrer Verwaltungsratssitzung am 06.03.2022 folgende „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)“ vom 23.09.2021 beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Kommunalservice Landkreis Börde AöR über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung – AES)“ vom 23.09.2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist“ gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a. In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zur Verwertung“ gestrichen.
 - b. Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Für die Entsorgung der gewerblichen Siedlungsabfälle sind gemäß § 7 Absatz 2 GewAbfV Abfallbehälter der Kommunalservice Landkreis Börde AöR in angemessenem Umfang zu nutzen.

- c. Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

Auf schriftliche Anzeige sind Erzeuger oder Besitzer aus privaten Haushalten von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn nachgewiesen wird, dass der Abfall auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Die Kommunalservice Landkreis Börde AöR stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

3. § 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Einheits- und Verbandsgemeinden leisten der Kommunalservice Landkreis Börde AöR Verwaltungshilfe bei der Erfüllung der Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung sowie der gesetzlichen Regelungen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Börde in Kraft.

Kommunalservice Landkreis Börde AöR

Dr. Denis Gruber
Kaufmännischer Vorstand



Matthias Voigt
Technischer Vorstand

Wasserverband Haldensleben

Amtliche Bekanntmachung des Wasserverbandes Haldensleben

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserverband Haldensleben

Sitzung vom 09.11.2021
Beschluss-Nr.: VV 012/2021

- Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2020 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 09.11.2021
Beschluss-Nr.: VV 013/2021

- Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2020 des Wasserverbandes Haldensleben

Sitzung vom 09.11.2021
Beschluss-Nr.: VV 014/2021

- Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2020

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2020 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2020 in der Zeit vom 08.03.2022 – 21.03.2022 für jedermann zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Einheitsgemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Auszug aus dem

„BERICHT über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 des Wasserverbandes Haldensleben

11. Schlussbemerkungen und Bestätigungsvermerk

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Somit wird mit heutigem Datum der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 wird durch den Prüfer bestätigt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Haldensleben den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes, mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf einen Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserverbandes bezieht. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Haldensleben, 25.08.2021

Landkreis Börde
Rechnungsprüfungsamt

gez. Gallert
Amtsleiterin

gez. Mages
Prüferin

Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Wasserverbandes Haldensleben für das Wirtschaftsjahr 2022

Auf Grundlage des § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA 1998, S. 81), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 16 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 446), in der derzeit geltenden Fassung, der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) vom 25.05.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 160), in der derzeit geltenden Fassung und dem Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Haldensleben am 09.11.2021 den Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.

1. Der **Erfolgsplan 2022** wird im Ertrag auf gesamt **14.299,00 €** und im Aufwand auf gesamt **11.799,00 €** festgesetzt.
2. Der **Vermögensplan 2022** wird in den Einnahmen auf gesamt **2.500,00 €** und in den Ausgaben auf gesamt **2.500,00 €** festgesetzt.
3. Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Wirtschaftsjahr 2022 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
4. Der Betrag, in dessen Höhe **Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Wirtschaftsjahre** im Rahmen des Vermögensplanes eingegangen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
5. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Wirtschaftsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 €** festgesetzt.
6. Eine **Umlage** gemäß § 11 der Verbandssatzung **wird nicht erhoben**.

Magdeburg, den 09.11.2021

Wasserverband Haldensleben

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung:

1. Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Der vorliegende Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 08.02.2022 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde angezeigt. Er ist gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 des GKG LSA vom 26.02.1998 in Verbindung mit Artikel 3 des KVG LSA vom 17.06.2014 der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde vorgelegt wurden. Genehmigungspflichtige Bestandteile wurden nicht festgesetzt. Die Prüfung des Wirtschaftsplanes durch den Landkreis Börde mit Aktenzeichen 30.10.5.WVHDL-Wipl 2022 am 24.02.2022 hat keine Feststellungen ergeben, die einer öffentlichen Bekanntmachung und dem Vollzug des Beschlusses entgegenstehen.
3. Der Wirtschaftsplan liegt vom 08.03.2022 bis 21.03.2022 zur Einsichtnahme in der Verbandsgemeinde Flechtingen, Lindenplatz 13/15 in 39345 Flechtingen und in der Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8 in 39167 Irxleben zu den jeweiligen Dienstzeiten öffentlich aus.

Magdeburg, den 28.02.2022

Thomas Schmette
Verbandsgeschäftsführer



Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Büro Landrat

Redaktion/Bezug: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de
Internet: